



SEECLUBKÜSNACHT

Ruderordnung

Stand März 2021

Ruderordnung

1 Mitgliederstatus

1.1 Übersicht über die Einteilung

1.1.1 Aktivmitglieder des SCK werden aufgrund der Erfüllung der in den nachfolgenden Ziffern 1.2 und 1.3 aufgeführten Voraussetzungen in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) A-Ruderer (= allgemeine Ruderer) und
- b) G-Ruderer (= gewandte Ruderer).

1.1.2 Um als Aktivmitglied des SCK aufgenommen werden zu können, muss ein Kandidat / eine Kandidatin grundsätzlich mindestens den Status als A-Ruderer aufweisen.

1.1.3 Die in Ziffer 1.1.1 aufgeführte Gruppeneinteilung bezweckt:

- a) die Förderung des sicheren Ruderbetrieb
- b) die Förderung des fachmännische Handhabung der verschiedenen Bootstypen
- c) den Ansporn zur Verbesserung der Rudertechnik
- d) die Förderung der allgemeinen Interessen des SCK

1.1.4 Für Juniorenmitglieder, Teilnehmer von Einführungskursen für Erwachsene, Passivmitglieder, Gäste sowie andere Dritte gelten die in der vorliegenden Ruderordnung aufgeführten besonderen Regeln (vgl. insbesondere die Ziffern 3.1.1 – 3.1.5, 6.1.6 und 6.3.6).

1.2 Voraussetzungen für den A-Ruderer-Status

1.2.1 Formelle Voraussetzungen

- a) Einreichung des Antrages auf SCK-Mitgliedschaft und
- b) Einreichung der unterzeichneten Erklärung betreffend Haftung und Versicherung (vgl. auch Ziffer 6.3.1)

(Die jeweils aktuellen Formulare dazu können von der SCK-Website heruntergeladen werden.)

1.2.2 Rudertechnische Voraussetzung

Nachweis genügender rudertechnischer Fertigkeiten.

Dieser Nachweis kann auf folgende Weise erreicht werden:

- a) durch das erfolgreiche Absolvieren eines nach dem jeweils geltenden SCK-Ausbildungs- und Integrationskonzept durchgeführten Kurses, der mindestens die nachfolgend aufgeführten Ausbildungsmodule umfasst:
 1. Instruktion des Bewegungsablaufs (z.B. auf dem Ergometer)
 2. Instruktion der Rudertechnik
 3. Anleitung zur Bootshandhabung
 4. Orientierung über die wichtigsten Ruderkommandos

5. Instruktion über die wichtigsten, für das Rudern relevanten rechtlichen Normen und Haftungsregeln
 6. Einführung in die übrigen Regeln und Usancen des SCK
 7. mindestens 12 begleitete Ausfahrten
- b) durch Bestätigung einer vom Vorstand anerkannten Ruderschule, über das erfolgreiche Absolvieren einer individuellen Ausbildung, welche mindestens die in a) aufgeführten Ausbildungsmodule umfasst;
 - c) durch einen vom Vorstand im konkreten Fall definierten Nachweis über eine fundierte Ruderausbildung ausserhalb des SCK und über die genügende Kenntnis der unter den vorstehenden Buchstaben a), Ziffern 5 und 6 aufgeführten Regeln und Usancen.

1.2.3 Entscheid über den Erwerb des Status

Der Vorstand entscheidet, ob die in den Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und damit der A-Ruder-Status erreicht ist.

1.3 Voraussetzungen des G-Ruderer-Status

1.3.1 Formelle Voraussetzungen

- a) Antrag auf Aufnahme in den G-Ruder-Status
- b) Mindestens 2 Jahre Mitgliedschaft im SCK
- c) Mindestens 2000 km Rudererfahrung
- d) Nachweis über bisherige
 1. aktive Teilnahme an Ruder-Anlässen des SCK sowie die
 2. aktive Beteiligung an Putz- und Reparaturtagen, Reparatursessionen oder Papier-sammlungen des SCK, oder sonstigen Einsätzen zugunsten des SCK

1.3.2 Rudertechnische Voraussetzung

- a) Nachweis über vertiefte praktische und theoretische Ruderfähigkeiten in allen Boots-klassen auch unter Berücksichtigung erschwerter Wetter- und Windverhältnisse
- b) Der in a) erwähnte Nachweis wird in der Regel durch das erfolgreiche Absolvieren ei-nes durch den SCK angebotenen Ausbildungsprogramms zur Erlangung des G-Status erbracht. Vom Vorstand beigezogene erfahrene SCK-Mitglieder definieren die Ziele dieses Programms und leiten die dabei festgelegten Ausbildungsmodule.

1.3.3 Entscheid über den Erwerb des Status

Der Vorstand entscheidet, ob die in Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 aufgezeigten Voraussetzungen er-füllt sind und damit der G-Ruder-Status erreicht ist.

Bei SCK-Mitgliedern, die bereits ein umfassendes mehrjähriges Juniorenttraining im SCK mit Regattenpraxis erfolgreich absolviert haben, kann der Vorstand davon ausgehen, dass die in den Ziffern 1.3.1 b) – d) und in Ziffer 1.3.2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vor-stand kann in diesen Fällen aber den Erwerb des G-Ruderer-Status von der Erfüllung von ein-zelnen, speziell auf die Situation der betreffenden SCK-Mitglieder angepassten Ausbildungs-modulen abhängig machen.

1.3.4 Erwartungen an die G-Ruderer

Die SCK erwartet von G-Ruderern die Übernahme der nachfolgenden Verpflichtungen zur Förderung des SCK:

- a) Mithilfe bei der Anlehre von Anfängern, insbesondere in Anfängerkursen
- b) Übernahme von Betreuungsverantwortung gegenüber weniger geübten Ruderern
- c) weiteres Engagement im Sinne von Ziffer 1.3.1 d)

1.4 Laufende Verbesserung und Auffrischung der Ruderkenntnisse

1.4.1 Allen SCK-Mitgliedern wird empfohlen, von den von Zeit zu Zeit angebotenen Refresher- und Weiterbindungsmodulen des SCK zu profitieren.

1.4.2 Der Vorstand kann die Weitergeltung des G-Ruderer-Status von der Absolvierung einzelner der in Ziffer 1.4.1 erwähnten Refresher- und Weiterbildungsmodule abhängig machen: Entsprechende Voraussetzungen gibt der Vorstand den G-Ruderern möglichst frühzeitig schriftlich bekannt.

2 Bootskategorien

2.1 Übersicht

2.1.1 Alle Ruderboote des SCK sind aufgrund ihrer Konstruktionseigenschaften und ihres momentanen Zustands resp. ihrer speziellen Verwendung in Kategorien eingeteilt.

2.1.2 Es gibt folgende drei Bootskategorien:

- a) A-Boote
- b) G-Boote
- c) R-Boote

2.1.3 Der Vorstand legt die Regeln für die Einteilung der SCK-Boote in diese Bootskategorien fest und entscheidet über die entsprechende Einteilung der SCK-Boote.

2.1.4 Eine Liste am Anschlagbrett im Bootshaus und das elektronische Logbuch (ELO) (vgl. Ziffer 3.4) geben Auskunft über die Einteilung der Boote.

2.2 Regeln für die Benützung der einzelnen Bootskategorien

2.2.1 A-Boote stehen für den allgemeinen Ruderbetrieb, d.h. für A- und G-Ruderer zur Verfügung.

2.2.2 G-Boote dürfen grundsätzlich nur durch G-Ruderer benützt werden. In Zweier- und Dreier-Booten dürfen jedoch zur Ausbildung pro Boot ein A-Ruderer an Stelle eines G-Ruders, bei Vierer-Booten zwei A-Ruderer und bei Achter-Booten deren vier mitrudern.

2.2.3 R-Boote sind grundsätzlich nur für die Benutzung durch lizenzierte Ruderer, die Mitglieder einer regelmässig regattierenden Leistungsgruppe sind, bestimmt. Der Vorstand kann die Benutzung eines R-Bootes auf schriftlichen Antrag hin auch weiteren Ruderern, welche dieses

R-Boot für ein bestimmtes, klar definiertes sportliches Leistungsziel einsetzen wollen, erlauben. Der Vorstand stellt dabei sicher, dass durch diese Benutzung die Bedürfnisse der regelmässig regattierenden Ruderer nicht beeinträchtigt werden.

- 2.2.4 Defekte oder aus anderen Gründen nicht einsatzbereite Boote (d.h. Boote, die beschädigt, nicht richtig eingestellt oder für eine Revision vorgesehen sind, etc.) gelten als gesperrt und dürfen nicht benutzt werden. Über die Sperrung entscheidet unter dem nachfolgend aufgeführten Vorbehalt der / die Ressortverantwortliche Infrastruktur. Tritt ein Schaden im Zusammenhang mit einer Ausfahrt ein, so kann der Bootsführer dieser Ausfahrt ein Boot vorläufig für gesperrt erklären. Die Sperrung erfolgt durch Markierung des betreffenden Bootes und durch die Schadensmeldung gemäss den Anweisungen, die im elektronischen Logbuch (ELO) (vgl. Ziffer 3.4) vermerkt sind. (vgl. auch Ziffer 3.7.5, unten). Eine Bootssperre kann nur von der / vom Ressortverantwortlichen Infrastruktur aufgehoben werden.

3 Ruderregeln

3.1 Besondere Regeln für Juniorenmitglieder, Teilnehmer von Einführungskursen für Erwachsene sowie Passivmitglieder, Gäste und andere Dritte

- 3.1.1 Juniorenmitglieder richten sich bei Ausfahrten während der Ausbildung sowie bei geführten Trainingsausfahrten und der Benutzung von weiterem Material und der Räumlichkeiten des SCK nach den Anordnungen des Trainers / der Trainerin. Die Trainer sorgen dafür, dass die Teilnehmer die Regeln der Bootshausordnung sowie der vorliegenden Ruderordnung einhalten und insbesondere über die Haftungsgrundsätze gemäss Ziffer 6 informiert sind und sie die in Ziffer 6.3.6 erwähnte Bestätigung rechtzeitig beibringen.
- 3.1.2 Juniorenmitglieder, welche die vom SCK organisierte resp. mit dem SCK vereinbarte Ausbildung erfolgreich absolviert haben, dürfen die SCK-Boote, weiteres Material sowie die Räumlichkeiten des SCK wie Aktivmitglieder benutzen.
- 3.1.3 Im Rahmen der durch den SCK organisierten resp. mit dem SCK vereinbarten Ausbildung und der vom Vorstand dazu festgelegten Bestimmungen dürfen die SCK-Boote und weiteres Material sowie die Räumlichkeiten des SCK auch von Nichtmitgliedern benutzt werden. Die für die Ausbildung Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Auszubildenden die Regeln der Bootshausordnung sowie der vorliegenden Ruderordnung einhalten und insbesondere über die Haftungsgrundsätze gemäss Ziffer 6 informiert sind und die in Ziffer 6.3.6 erwähnte Bestätigung rechtzeitig beibringen.
- 3.1.4 Passivmitglieder und Gäste dürfen SCK-Boote an maximal 5 Ausfahrten pro Kalenderjahr in Begleitung eines oder mehrerer Aktivmitglieder des SCK mitbenützen. Ein Aktivmitglied des SCK muss dabei in diesem Boot die Funktion des Bootsführers / der Bootsführerin übernehmen und ist für die Beurteilung der genügenden Rudererfahrung und die Betreuung der mitfahrenden Passivmitglieder oder Gäste verantwortlich. Dieser Bootsführer / diese Bootsführerin ist auch dafür verantwortlich, diese Passivmitglieder oder diese Gäste vor der Ausfahrt auf die relevanten Regeln der Bootshausordnung sowie der vorliegenden Ruderordnung, insbesondere auf die Ziffern 6.1.6 und 6.3.6, aufmerksam zu machen, und sorgt für die Einhaltung dieser Regeln durch diese Passivmitglieder oder diese Gäste.

- 3.1.5 Über die Benützung von Booten und weiterem Material sowie der Räumlichkeiten des SCK durch Mitglieder anderer Ruderclubs oder durch andere Dritte (z.B. im Rahmen der Bildung von Rengemeinschaften) sowie durch vom Vorstand anerkannten Ruderschulen und deren Schüler / Schülerinnen und über die dabei anwendbaren Bedingungen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall (vgl. auch Ziffer 4.5 der Bootshausordnung).

3.2 Bootsreservierung

- 3.2.1 Für gewöhnliche Ausfahrten sind grundsätzlich keine Reservierungen nötig und vorgesehen. SCK-Mitglieder sowie die vom Vorstand anerkannten Ruderschulen können aber für besondere Ausfahrten Bootsreservierungen durch eine entsprechende Antragsnachricht im elektronischen Logbuch (ELO) (vgl. Ziffer 3.4) über den Button „Nachricht an Admin“ beantragen. Reservierungsanträge für ganz- oder mehrtägige Einsätze, insbesondere auch für Einsätze auf anderen Gewässern, als dem Zürichsee sind mindestens 7 Tage vor dem geplanten Einsatz schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 3.2.2 Der Vorstand regelt, wie über die eingegangenen Anträge entschieden werden soll, wobei offizielle SCK-Anlässe vor Gruppen- oder individuellen Ausfahrten grundsätzlich Vorrang haben.
- 3.2.3 Bewilligte Bootsreservierungen werden im elektronischen Logbuch (ELO) (vgl. Ziffer 3.4) vermerkt und können über den Button „Bootsreservierung“ abgefragt werden. Sie werden beim Aufruf der betreffenden Boote im elektronischen Logbuch (ELO) (vgl. Ziffer 3.4) angezeigt.
- 3.2.4 Eine bewilligte Bootsreservierung ist bis 10 Minuten über den im Reservierungseintrag angegebenen Zeitpunkt des Beginns des reservierten Einsatzes gültig. Danach sind reservierte, aber nicht eingesetzte Boote wieder frei verfügbar.

3.3 Wetterverhältnisse

- 3.3.1 Vor jeder Ausfahrt beurteilt die Bootsmannschaft die Wetterverhältnisse sorgfältig. In Zweifelsfällen soll eine professionelle Wettervorhersage konsultiert werden. Besondere Beachtung ist der Sturmwarnung zu schenken. Bei unsicheren Wetterverhältnissen ist auf die Ausfahrt zu verzichten.
- 3.3.2 Beträgt die Wassertemperatur weniger als 12 Grad, wird das Tragen einer Rettungsweste auch im Uferbereich (d. h. bis zu 300 m Abstand zum Ufer) empfohlen (siehe aber Ziffer 3.6.2).
- 3.3.3 Bei Dunkelheit, Dämmerlicht oder Nebel ist eine Ausfahrt nur mit Beleuchtung erlaubt. Wenn möglich ist dabei eine der vom SCK bereitgestellten Lampen zu verwenden, wobei vor der Ausfahrt deren Funktion zu prüfen ist.
- 3.3.4 Muss eine Ausfahrt aufgrund der Wetterverhältnisse oder aus anderen Gründen abgebrochen werden, sorgt die Mannschaft auf eigene Kosten für die schnellstmögliche Rückbeförderung des Bootes und benachrichtigt so schnell wie möglich ein Vorstandsmitglied.

3.4 Logbuch (ELO)

- 3.4.1 Vor jeder Ausfahrt trägt die Mannschaft das Datum, die Uhrzeit des Beginns der Ausfahrt, die Namen ihrer Mitglieder sowie des Bootes in das elektronische Logbuch des SCK (**ELO**) ein.
- 3.4.2 Bei längeren Ausfahrten ist auch das voraussichtliche Ziel der Ausfahrt vorgängig im ELO einzutragen.

- 3.4.3 Nach jeder Ausfahrt wird der Eintrag im ELO vervollständigt mit der Angabe des erreichten Umkehrortes resp. des Ruderanlasses und der effektiv geruderten Kilometerzahl.
- 3.4.4 Von SCK-Mitgliedern auswärts geruderte Ausfahrten werden nachträglich im ELO vermerkt. Auf dem Greifensee geruderte Kilometer werden in einem gesonderten Logbuch (vgl. Ziffer 4.6) eingetragen und am Schluss der Rudersaison zusammengefasst in das ELO übertragen.

3.5 Vorbereitung der Ausfahrt und Führung im Boot

- 3.5.1 Vor jeder Ausfahrt sind die Rollschienen in den Booten nach den individuellen Bedürfnissen einzurichten, die Dollen zu öffnen, die Luftkästen zu schliessen und die Boote auf ihre Funktionstüchtigkeit und auf Schäden hin zu kontrollieren. Der Schlagmann / die Schlagfrau (vgl. Ziffer 3.5.5) entscheidet, ob das Boot trotz allfälliger Schäden benützt werden kann. Dies gilt jedoch nur für nicht gesperrte Boote; die Regelung gemäss Ziffer 2.2.4 geht also vor.
- 3.5.2 Die SCK-Boote sind grundsätzlich nur zusammen mit den ausdrücklich zugewiesenen Rudern zu fahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, resp. die vom Vorstand bestimmte Person.
- 3.5.3 Vor jeder Ausfahrt ist die innere Türe von der Bootshalle zum Clubhaus mit dem Schlüssel abzuschliessen. Ferner sind die Lichter in der Bootshalle sowie die Aussenbeleuchtung der Bootshalle zu löschen (vgl. auch Ziffer 1.3.1 der Bootshausordnung).
- 3.5.4 Wenn nötig ist der Ponton von Verunreinigungen zu säubern, um die Rutschgefahr zu vermeiden. Bei Rutschgefahr als Folge von Eisbildung sind die exponierten Wegstrecken mit den bereitliegenden Kunststoffteppichen zu belegen.
- 3.5.5 Vor jeder Ausfahrt bezeichnet die Mannschaft den Schlagmann / die Schlagfrau. Er / sie führt den Befehl im Boot und ist Bootsführer / Bootsführerin im Sinne des Schifffahrtsgesetzes. Vorbehalten bleibt jedoch die in Ziffer 3.6.5 erwähnte Regel.
- 3.5.6 Der Schlagmann / die Schlagfrau kann die Führung des Bootes für ein bestimmtes Manöver oder längere Phasen der Ausfahrt ausdrücklich an ein anderes Mitglied der Mannschaft delegieren.

3.6 Gesetzliche und weitere Fahrregeln

- 3.6.1 Bei jeder Ausfahrt sind die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Binnenschifffahrtsrechtes zu beachten, insbesondere die Regeln für das Verhalten bei Unfällen und Schäden, sowie über die Hierarchie der Schiffe bei Ausweichmanövern etc..
- 3.6.2 Besonders hervorgehoben wird die gesetzliche Pflicht zum Mitführen resp. zum Tragen einer den gesetzlichen Erfordernissen genügenden Rettungsweste ausserhalb der Uferzone (d. h. ausserhalb von 300 m Abstand vom Ufer) sowie auf Fliessgewässern. Jeder Ruderer / jede Ruderin ist selber für die Beschaffung und das Mitführen resp. Tragen einer gesetzeskonformen Rettungsweste und die Sicherstellung ihrer Funktion und ihrer periodischen Wartung gemäss den gesetzlichen Erfordernissen verantwortlich.
- 3.6.3 Bei Ausfahrten auf dem Zürichsee ist ferner die auf der SCK Website abrufbar Fahrordnung des Zürcher Regattaverains zu beachten, insbesondere bezüglich der Einhaltung des Verkehrs und der Beachtung der zugewiesenen Fahrkorridore sowie der Ausführung von Wende- und Überholmanövern etc. Besondere Rücksicht ist auf Schwimmer / Schwimmerinnen zu nehmen.

- 3.6.4 Besonders hervorgehoben wird die Bestimmung von Ziffer 1 der in Ziffer 3.6.3 erwähnten Fahrordnung, wonach Folgendes gilt: Kreuzt sich der Kurs von zwei gleichberechtigten Booten auf dem Wasser, so weichen beide Boote nach Steuerbord aus, sodass eine Kollision vermieden wird. Dadurch entsteht Rechtsverkehr. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regelung sind aber grundsätzlich beide Boote in gleicher Weise, ohne dass ein Boot Vortritt hat.
- 3.6.5 Weiter hervorgehoben wird die Bestimmung von Ziffer 8 der in Ziffer 3.6.3 erwähnten Fahrordnung, wonach die Verantwortung des Bootes dafür, dass das Boot freie Fahrt hat, bei ungesteuerten Booten vom Bugmann / von der Bugfrau und bei gesteuerten Booten vom Steuer- mann / von der Steuerfrau zu übernehmen ist. Diese Regel wird ausdrücklich auch auf die Verantwortung für die Einhaltung der in der erwähnten Fahrordnung definierten Fahrkorridore ausgeweitet.

3.7 Reinigung nach der Ausfahrt und Verhalten nach Auftreten von Schäden

- 3.7.1 Nach jeder Ausfahrt sind die Rollbahnen und Rollsitzen mit einem feuchten Lappen zu reinigen, die Bootssoberfläche mit Wasser und Schwamm gründlich zu reinigen und zu trocknen, die Luftkästen zu öffnen sowie die Dollen zu schliessen und die Dollenschutz-Manschetten anzubringen. Anschliessend sind die Boote vorsichtig auf die zugewiesenen Gestelle zu legen.
- 3.7.2 Wer Schäden oder Mängel an den Booten oder an weiterem SCK Material sowie sonst im Bootshaus feststellt, meldet diese gemäss den Anweisungen, die im ELO festgehalten sind (vgl. auch Ziffer 2.2.4 und Ziffer 6 dieser Ruderordnung sowie Ziffer 1.4.1 der Bootshausordnung).

3.8 Solidarität

Jedes Mitglied der Bootsmannschaft steht solidarisch für alle anstehenden Arbeiten vor und nach der Ausfahrt zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Mass bei Ausfahrten auf anderen Gewässern, bei denen Boote verladen und an- resp. abgeriggert werden müssen. Wer für solche Arbeiten ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen kann, teilt dies den übrigen Mannschaftsmitgliedern rechtzeitig mit und sorgt wenn möglich und sinnvoll für Ersatz.

4 Besondere Regeln für das Rudern auf dem Greifensee

- 4.1 Zu Beginn jeder Rudersaison bezeichnet der Vorstand die Boote, die an die Aussenstation Maur am Greifensee verlegt werden und während der Saison für das Rudern auf dem Greifensee zur Verfügung stehen.
- 4.2 Die SCK-Boote auf dem Greifensee stehen grundsätzlich nur G-Ruderern / -innen zur Verfügung. A-Ruderer / -innen dürfen in den auf dem Greifensee eingesetzten Booten zu den Bedingungen, die gemäss Ziffer 2.2.2 für die Benutzung von G-Booten gelten, mitrudern.
- 4.3 Autos sind auf dem allgemeinen Parkplatz des Campingplatzes Maur gegen eine Gebühr, die am Kiosk des Campingplatzes zu bezahlen ist, zu parkieren. Die Zufahrt mit dem Auto zum Campingplatz ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 4.4 Die Aussenstation Maur des SCK ist auf den Goodwill des Campingplatzes Maur angewiesen. Daher ist auf den Campingbetrieb Rücksicht zu nehmen und morgens und abends Lärm zu vermeiden. Konsumation am Campingplatz-Kiosk fördert den Goodwill.

- 4.5 Die Boote sind nach der Reinigung mit den vorhandenen Blachen abzudecken.
- 4.6 Ausfahrten sind im Logbuch, das beim Campingplatz-Kiosk aufliegt, einzutragen (vgl. auch Ziffer 3.4.4).
- 4.7 Der Ruderbetrieb auf dem Greifensee wird selbsttragend organisiert. Die entstehenden Mietgebühren für die Aussenstation Maur werden am Schluss der Rudersaison anteilmässig auf die Benutzer / -innen aufgeteilt.
- 4.8 Die Nutzer der Rudermöglichkeiten auf dem Greifensee beteiligen sich solidarisch an den anstehenden Arbeiten zur Einrichtung, zum Unterhalt und zum Abräumen der von SCK bereitgestellten Infrastruktur.

5 Regeln für die Benutzung der Motorboote

- 5.1 Die Motorboote des SCK stehen ausschliesslich den vom Vorstand bezeichneten, genügend ausgebildeten Bootsführer / Bootsführerinnen und nur für Rettungs-, Trainings- oder Transportfahrten des SCK zur Verfügung. Es gelten folgende Prioritäten: 1. Rettungseinsatz; 2. Leistungssport; 3. Juniorenkurse; 4. Einsatz durch vom Vorstand anerkannte Ruderschulen; 5. Einsatz im Breitensport. Die berechtigten Bootsführer / Bootsführerinnen sprechen sich nötigenfalls untereinander ab. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.
- 5.2 Im ELO sind vor der Abfahrt die Abfahrtszeit, die geplante Fahrtdauer und der Name des Bootsführer / der Bootsführerin einzutragen. Allfällige Schäden am Motorboot sind im ELO zu vermerken und gemäss den jeweiligen vom Vorstand erlassenen Anweisungen zur Schadensmeldung zu melden.

6 Haftung für Schäden und Versicherung

6.1 Haftungsgrundsätze

- 6.1.1 Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich der Verursacher / die Verursacherin. Bei mehreren Verursachern haftet unter Vorbehalt der Ziffern 6.1.2 und 6.1.3 jeder Verursacher / jede Verursacherin nach dem Grad der Verursachung, resp. des Verschuldens.
- 6.1.2 Jedes Mitglied einer Bootsmannschaft haftet ohne Berücksichtigung des Grades des Verschuldens der einzelnen Mitglieder im internen Verhältnis zu gleichen Teilen, nach aussen solidarisch (d. h. jeder für das Ganze) für Sachschäden, die bei einer Ausfahrt entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die an den von der Bootsmannschaft gefahrenen Booten entstehen. Vorbehalten bleibt die Haftung eines grobfahrlässig handelnden Mitgliedes einer Bootsmannschaft.
- 6.1.3 Bei einem Ruderanlass, der offiziell durch den SCK ausgeschrieben und organisiert wird, haften alle Teilnehmer zu gleichen Teilen für alle Sachschäden, die während dieses Anlasses entstehen, ausser wenn diese auf die Nichtbeachtung einer Weisung der für die Organisation des betreffenden Anlasses Verantwortlichen oder auf grobfahrlässiges Verhalten einer Bootsmannschaft oder Einzelner zurückzuführen sind.
- 6.1.4 Der Vorstand entscheidet aufgrund der Berücksichtigung der konkreten Umstände über die Schadensregelung gemäss den Ziffern 6.1.1 – 6.1.3 und die Einforderung der daraus resultierenden Haftungsbeträge.

- 6.1.5 Der SCK lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden seiner Mitglieder ab.
- 6.1.6 Die Haftungsgrundsätze gemäss den Ziffern 6.1.1 – 6.1.5 gelten sinngemäss auch für Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.3 und Passivmitglieder und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4 sowie andere Dritte im Sinne von Ziffer 3.1.5. Für Schäden, welche durch die in Ziffer 3.1.5 erwähnten Ruderschulen und / oder deren Schüler / Schülerinnen verursacht werden, haften dem SCK gegenüber die betreffenden Ruderschulen (vgl. auch Ziffer 6.3.6).

6.2 Versicherungen des SCK

- 6.2.1 Der SCK hat eine Vereins-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Mit dieser Versicherung sind Personen- und Sachschäden, für welche der SCK aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haftet, die z.B. bei Ausfahrten (inklusive Wettkampf- und Regattafahrten) entstehen, bis zu einer Höhe von CHF 10 Mio. pro Ereignis gedeckt, und zwar insbesondere Schäden an fremden fahrenden oder ruhenden Booten, Schiffen und Badenden.
- 6.2.2 Die in Ziffer 6.2.1 erwähnte Versicherung deckt aber grundsätzlich keine Schäden an den SCK-eigenen Booten resp. an von SCK-Mitgliedern in Obhut genommenen SCK-Booten; sie ist also keine Kaskoversicherung. Eine Ausnahme gilt bei den Motorbooten, für die eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen worden ist.
- 6.2.3 Der SCK hat eine kombinierte Sachversicherung (gegen die Risiken Feuer und Elementar / Elementar Spezial / Diebstahl / Wasser) für das Bootshaus inkl. Boote und weiteres Inventar abgeschlossen.
- 6.2.4 Der SCK hat eine Transportversicherung abgeschlossen, welche gewisse Schäden deckt, die beim Transport von sowie bei Manipulationen (z.B. Auf- und Abladen auf den Anhänger) mit Booten entstehen.

6.3 Versicherung der SCK-Mitglieder

- 6.3.1 Die SCK-Mitglieder sind verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen und weiterzuführen, welche die Haftungsrisiken, für welche sie gemäss Ziffer 6.1 eintreten müssen, deckt. Neumitglieder haben das Bestehen dieser Deckung ausdrücklich zu bestätigen (vgl. auch Ziffer 1.2.1 b.). Die entsprechenden Formulare können von der SCK Website heruntergeladen werden. Bei Minderjährigen ist diese Bestätigung von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen.
- 6.3.2 Zu beachten ist aber, dass viele Haftpflichtversicherungen Schäden an eigenen sowie in Obhut genommenen fremden Booten vom Versicherungsschutz ausschliessen. Damit wäre die in den Ziffern 6.1.1 – 6.1.3 erwähnte Haftung der SCK-Mitglieder an diesen Booten von diesen Haftpflichtversicherungen nicht abgedeckt.
- 6.3.3 Einzelne Haftpflichtversicherungen sehen eine mindestens teilweise Deckung der in Ziffer 6.3.2 erwähnten Schäden vor; andere bieten die Möglichkeit, den in Ziffer 6.3.2 erwähnten Ausschluss unter gewissen Bedingungen aufzuheben.
- 6.3.4 Einzelne Haftpflichtversicherungen schliessen sodann die Deckung von Schäden bei Regatten aus, oder verlangen für eine solche Deckung eine Zusatzprämie.
- 6.3.5 Den SCK-Mitgliedern wird daher dringend geraten, den Deckungsumfang ihrer Haftpflichtversicherung sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls zu einer Haftpflichtversicherung zu wechseln, welche die für sie gemäss Ziffer 6.3.1 nötige Deckung bietet.

- 6.3.6 Die Bestimmung von Ziffer 6.3.1 gilt sinngemäss auch für Juniorenmitglieder, Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.3, Passivmitglieder und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4 sowie andere Dritte im Sinne von Ziffer 3.1.5. Auszubildende und Neumitglieder haben vor Beginn der Ausbildung resp. vor ihrer Aufnahme eine ausdrückliche Bestätigung der Deckung der in Ziffer 6.3.1 erwähnten Haftungsrisiken abzugeben. Bei Minderjährigen ist diese von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen. Die Ruderschulen, welche gemäss Ziffer 3.1.5 Boote und weiteres Material sowie die Räumlichkeiten des SCK benutzen, sorgen selber für die sinngemässe Einhaltung der Ziffer 6.2.1 durch ihre Schüler / Schülerinnen (vgl. auch Ziffer 6.1.6).

Revidiert und genehmigt durch die schriftlich durchgeführte Vereinsversammlung mit Stichtag der Stimmabgabe vom 10. März 2021 in Ausführung der Ziffern 13.16 und 12.7 h der Statuten des Seeclub Küsnacht SCK.

